Ausfertigung

Amtsgericht Schöneberg

Im Namen des Volkes

Urteil gem. § 495a ZPO

Geschäftsnummer: 6 C 331/11 verkündet am : 18.01.2012
Zühlcke, JB

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

München,-

g e g e n

den Rechtsanwalt Gregor Samimi,
Hortensienstraße 29, 12203 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gregor Samimi,
Hortensienstraße 29, 12203 Berlin,-

hat das Amtsgericht Schöneberg, Zivilprozessabteilung 6, in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 11. Januar 2012 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Amtsgericht Sommer

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine Rechtsschutzversicherung. Der Beklagte machte als Rechtsanwalt für einen Versicherungsnehmer der Klägerin gegenüber der Versicherung AG Ansprüche aus einem Verkehrsunfallereignis geltend. Die Klägerin zahlte an den Beklagten einen Gebührenvorschuss von 262,00 €.

Mit Abschluss des außergerichtlichen Verfahrens erhielt der Beklagte von der Gebühren erstattet. Zwischen den Parteien war streitig, ob mit dem Erstattungsbetrag alle Gebühren des Beklagten ausgeglichen waren.

Der Beklagte zahlte 116,58 € an die Klägerin zurück. Mit Schreiben vom 27.10.2010 forderte die Klägerin den Beklagten vergeblich zur Zahlung des restlichen Vorschusses von 145,52 € unter Fristsetzung von drei Wochen nach Erhalt des Schreibens auf. Nach Ablauf der Frist beauftragte sie ihre Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Geltendmachung, die mit Schreiben vom 11.03.2011 dem Beklagten eine Fristsetzung zur Zahlung auch der Anwaltskosten bis zum 14.04.2011 setzten. Am 06.05.2011 zahlte der Beklagte 145,52 € an die Klägerin.

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr sowie der Post- und Telekommunikationspauschale und Umsatzsteuer.

Die Klägerin meint, die Hinzuziehung eines externen Rechtsanwalts sei geboten und erforderlich gewesen, weil der Beklagte auf ihre Zahlungsaufforderung nicht reagiert habe. Sie behauptet, sie verfüge über keine Rechtsabteilung und lasse sich bei Regressansprüchen und Deckungszusagen von externen Anwälten unterstützen. Der geltend gemachte Betrag sei ihr von ihren Rechtsanwälten in Rechnung gestellt worden.

Die Klägerin beantragt,

> den Beklagte zu verurteilen, an sie 46,41 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.04.2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, die Hinzuziehung eines Anwalts sei nicht erforderlich gewesen, weil die Klägerin als bundesweit agierender Rechtsschutzversicherer über hinreichende geschäftliche Gewandtheit zur Abfassung einfacher Zahlungsaufforderungen verfüge. Er behauptet, die VHV habe

seine Ansprüche nicht vollumfänglich ausgeglichen, weshalb er berechtigt gewesen sei, einen Teil des Vorschusses einzubehalten. Er bestreitet, dass die Klägerin die geltend gemachten Kosten ausgeglichen hat.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.
Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 46,41 € aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht zu.

Der Beklagte hat sich zwar mit der Zahlung des restlichen Gebührenvorschusses in Verzug befunden, denn die Klägerin hatte ihn vergeblich mit Schreiben vom 27.10.2010 zur Rückzahlung auch des von ihm einbehaltenen Teils in Höhe von 145,52 € aufgefordert.

Dennoch kann die Klägerin die außergerichtlichen Kosten ihrer Prozessbevollmächtigten für deren Mahnschreiben nicht ersetzt verlangen, weil sie mit der Beauftragung der Rechtsanwälte gegen ihre Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB verstoßen hat.

Voraussetzung für die Ersatzfähigkeit vorgerichtlicher Anwaltskosten ist, dass der Geschädigte die Beauftragung eines Anwalts für erforderlich und zweckmäßig halten durfte, was vorliegend nicht der Fall war. Die Klägerin als Rechtsschutzversicherer hätte auch das zweite Mahnschreiben selbst abfassen können.

Der Geschädigte kann nur solche Aufwendungen ersetzt erlangen, die zur Wahrung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (BGH NJW 1986, 2243, BGHZ 127, 348, 350). Dies ist hier nicht der Fall. Der Beklagte befand sich nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin für sie unzweifelhaft aufgrund ihres Schreibens vom 27.10.2010 mit der Rückzahlung des geleisteten Gebührenvorschusses in Verzug. Aus welchen Gründen die Klägerin nicht selbst ein weiteres Mahnschreiben erstellt hat, ist nicht ersichtlich. Dabei ist unerheblich, ob sie als Rechtsschutzversicherer eine eigene Rechtsabteilung unterhält. Maßgeblich ist insoweit nur, ob die Klägerin anwaltlicher Hilfe bei der Abfassung eines Mahnschreibens bedarf, was anhand objektiver Kriterien zu bestimmen ist. Bei einer großen Rechtsschutzversicherung kann ein Mahnschreiben ohne weiteres durch das kaufmännische Personal gefertigt werden, wie auch das Schreiben der Klägerin vom 27.10.2010 deutlich zeigt. Schließlich obliegt der Klägerin als Versicherung auch die qualifizierte Mahnung im Falle der Nichtzahlung von Beiträgen, so dass das „Mahnen" ein wesentlicher Teil ihrer Geschäftstätigkeit ist. Lagert sie diese an externe Rechtsanwälte aus, handelt es sich um eine interne Entscheidung zu ihrer Unternehmensstruktur. An das Mahnschreiben an den

Beklagten waren anders als bei der qualifizierten Mahnung auch keine besonderen formale Anforderungen zu stellen, so dass es auch aus diesem Grund keines Anwalts bedarf. Es ist nur erforderlich, dem Schuldner konkret mitzuteilen, was man von ihm verlangt. Darüber hinausgehende Angaben sind selbst dann nicht erforderlich, wenn es sich nicht um eine klare und einfache Sachlage handelt. Die Beachtung dieser einfachen Anforderungen kann auch von einem zwar nicht rechtskundigen, jedoch kaufmännisch geschulten Personal einer großen Versicherungsgesellschaft erwartet werden.

Aber selbst, wenn man die Auffassung vertreten würde, die Klägerin habe sich hier ausnahmsweise ihrer Anwälte bedienen dürfen, weil Grund und Höhe des Gebührenanspruchs des Beklagten streitig waren, steht ihr ein Erstattungsanspruch nicht zu.

Für das Mahnschreiben könnten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin allenfalls 17,85 € in Rechnung stellen. Bei dem Schreiben vom 11.03.2011 handelt es sich um ein einfaches Schreiben, für das eine 0,5-Gebühr gemäß §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV RVG gerechtfertigt, aber auch ausreichend ist. Bei einem Gegenstandswert von 145,52 € ergibt damit eine Gebühr von 12,50 € zuzüglich der Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 2,50 € und der gesetzlichen Umsatzsteuer gemäß Nr. 7008 VV RVG in Höhe von 2,85 €.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten aber dennoch keinen Anspruch auf Zahlung von 17,85 €. Der Beklagte hat bestritten, dass die Klägerin Zahlung an ihre Prozessbevollmächtigten geleistet hat. Hierauf hat die Klägerin lediglich vorgetragen, ihre Anwälte hätten ihr den geltend gemachten Betrag in Rechnung gestellt. Damit ist die Klägerin mit einer Verbindlichkeit belastet. Zwar stellt auch die Belastung mit einer Verbindlichkeit einen zu ersetzenden Schaden dar, gibt der Klägerin aber nur einen Anspruch auf Freistellung gegen den Beklagten, nicht jedoch einen Anspruch auf Zahlung. Der Freistellungsanspruch hat sich auch nicht gemäß § 250 BGB in einen Zahlungsanspruch umgewandelt.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Sommer

Ausgefertigt

Zühlcke
Justizbeschäftigte

ZP 450